

Verhandelt

zu Stuttgart am 23. Februar 2023

(in Worten: dreiundzwanzigsten Februar zweitausenddreißig)

Vor mir,

dem Notar **Dr. Peter Sigel, LL.M.**,

mit dem Amtssitz in 70184 Stuttgart, Bopserwaldstraße 62,

erschieden heute in den Räumen der McKesson Europe AG, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart, wohin ich gebeten wurde:

1. Frau **Isabelle Anni Ketterle**, geboren am 23.01.1997, geschäftsansässig Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart, ausgewiesen durch Personalausweis,

nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund von Herrn Sebastian Ring und Herrn Dr. Thorsten Witt unterzeichneter, notariell beglaubigter Vollmacht vom 23.02.2023, die während dieser Beurkundung im Original vorlag und von der eine hiermit beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift beigelegt wird, unter Ausschluss der persönlichen Haftung, insbesondere der Haftung aus § 179 BGB, jedoch mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz, im Namen der

McKesson Europe AG, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 9517, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart (die „Übertragende Gesellschaft“);

hierzu bescheinigt der amtierende Notar aufgrund elektronischer Einsicht vom 22.02.2023 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart, dass dort unter HRB 9517 die McKesson Europe AG mit Sitz in Stuttgart und Herr Sebastian Ring als gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und Herr Dr. Thorsten Witt als gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen vertretungsberechtigter Prokurist eingetragen sind;

2. Frau **Linda Anna Kornhaas**, geboren am 06.04.1998, geschäftsansässig Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart, ausgewiesen durch Personalausweis,

nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund von Herrn Tilo Köster und Frau Simona Lucia Jipa unterzeichneter, notariell beglaubigter Vollmacht vom 23.02.2023, die während dieser Beurkundung im Original vorlag und von der eine hiermit beglaubigte Abschrift

dieser Niederschrift beigelegt wird, unter Ausschluss der persönlichen Haftung, insbesondere der Haftung aus § 179 BGB, jedoch mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz, im Namen der

McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758201, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o McKesson Europe AG, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart, diese handelnd sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der

McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758842, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o McKesson Europe AG, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart (die „**Übernehmende Gesellschaft**“);

hierzu bescheinigt der amtierende Notar aufgrund elektronischer Einsicht vom 22.02.2023 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart, dass dort unter HRB 758842 die McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Stuttgart, als deren einzige und von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreite persönlich haftende Gesellschafterin unter HRB 758201 die McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH mit Sitz in Stuttgart und Herr Tilo Köster als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreiter Geschäftsführer sowie Frau Simona Lucia Jipa als gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen und von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreite Geschäftsführerin eingetragen sind.

Der amtierende Notar erörterte mit den Erschienenen eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG. Nach Belehrung durch den Notar über den Inhalt dieser Vorschrift verneinten die Erschienenen eine solche Vorbefassung.

Über ihre Angabepflichten nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärten die Erschienenen, dass die von ihnen vertretenen Parteien bei dem vorliegend zu beurkundenden Rechtsgeschäft jeweils für sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

Die Erschienenen (wie vorstehend handelnd) baten um Beurkundung des Folgenden:

I. VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

der **McKesson Europe AG**, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 9517, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart (die „Übertragende Gesellschaft“)

und

der **McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA**, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758842, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o McKesson Europe AG, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart (die „Übernehmende Gesellschaft“).

Präambel

- (A) Die Übernehmende Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758842 eingetragene Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Stuttgart. Ihre Kommanditaktien sind nicht im amtlichen Handel einer Börse und auch nicht im Freiverkehr notiert. Das im Handelsregister eingetragene Kommanditkapital beträgt EUR 98.293,00 und ist eingeteilt in 98.293 auf den Namen lautende Kommanditaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Das Geschäftsjahr der Übernehmenden Gesellschaft beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.
- (B) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist die McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758201. Die McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH hält 2.518 Kommanditaktien (entspricht 2,56% des Grundkapitals) der Übernehmenden Gesellschaft. Die übrigen 95.775 Kommanditaktien (entspricht 97,44% des Grundkapitals) der Übernehmenden Gesellschaft hält die PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 3551.
- (C) Die Übertragende Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 9517 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, deren Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg zugelassen sind (nicht von der Übertragenden Gesellschaft beantragt). Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 260.122.792,96 und ist eingeteilt in 203.220.932 auf den Namen lautende Stückaktien zu einem rechnerischen Betrag von je EUR 1,28. Das Geschäftsjahr der Übertragenden Gesellschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

- (D) Die Übernehmende Gesellschaft hält 193.002.255 Aktien der Übertragenden Gesellschaft. Dies entspricht 94,97 % des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft.
- (E) Die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft beabsichtigen, das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe dieses Verschmelzungsvertrags zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft erfolgen.
- (F) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags sichergestellt ist. Umgekehrt wird auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionärin aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG (erst) gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam. Da die Übernehmende Gesellschaft folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der Übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Zu diesem Zweck schließen die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft (zusammen die „Parteien“, jede eine „Partei“) diesen Verschmelzungsvertrag (dieser „Vertrag“).

1. Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

- 1.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft.
- 1.2 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6 dieses Vertrags – die Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. März 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt („**Steuerlicher Übertragungstichtag**“).
- 1.3 Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6 dieses Vertrags – im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. April 2023, 0:00 Uhr (der „**Verschmelzungstichtag**“). Vom Verschmelzungstichtag an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

- 1.4 Der Ansatz der Aktiva und Passiva in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft erfolgt in der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Rechnungslegung zum Buchwert (§ 11 Abs. 2 UmwStG). Die Übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Rechnungslegung fortführen (§ 24 UmwG). Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, als Rechtsnachfolgerin der Übertragenden Gesellschaft einen Antrag auf Ansatz der Aktiva und Passiva zu Buchwerten in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG beim zuständigen Finanzamt der Übertragenden Gesellschaft zu stellen.

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre

- 2.1 Befinden sich Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals einer übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar in der Hand einer übernehmenden Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und gehören dieser (Hauptaktionär), kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen (§§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1, 78 UmwG).
- 2.2 Die Übernehmende Gesellschaft hält derzeit direkt 193.002.255 Aktien der Übertragenden Gesellschaft. Dies entspricht 94,97 % des Grundkapitals der Übertragenden Gesellschaft. Die Übernehmende Gesellschaft ist damit Hauptaktionär der Übertragenden Gesellschaft im Sinne von §§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1, 78 UmwG.
- 2.3 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft erfolgen (§§ 62 Abs. 5, 78 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG). Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1, 78 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionär gegen Gewährung einer von der Übernehmenden Gesellschaft zu zahlenden angemessenen Barabfindung, deren Höhe im Übertragungsbeschluss zu bestimmen ist, fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§§ 62 Abs. 5 Satz 7, 78 UmwG).

3. Keine Gegenleistung

Die Übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der Übertragenden Gesellschaft halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags (Ziff. 7 Abs. 1) und die gesetzliche Bestimmung in

§§ 62 Abs. 5 Satz 7, 78 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Übernehmende Gesellschaft darf gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 78 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen und die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) entfallen gem. § 5 Abs. 2 UmwG.

4. Besondere Rechte und Maßnahmen, Vorteile

Bei der Übertragenden Gesellschaft bestehen keine besonderen Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Auch werden einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte keine besonderen Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Es werden keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter und keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

5. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 5.1 Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt (Stand 1. Februar 2023) 233 Arbeitnehmer. Bei der Übertragenden Gesellschaft ist ein Betriebsrat und ein Wirtschaftsausschuss gebildet. Die Übertragende Gesellschaft ist nicht tarifgebunden – weder durch Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband noch durch Abschluss von Haustarifverträgen. In den Arbeitsverträgen mit ihren Arbeitnehmern nimmt die Übertragende Gesellschaft auf den Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg Bezug. Bei der Übertragenden Gesellschaft ist ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gebildeter drittelparitätisch besetzter Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern gebildet, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sind.
- 5.2 Die Übernehmende Gesellschaft, die zur PHOENIX-Group gehört, beschäftigt selbst keine Arbeitnehmer. Es bestehen keine Arbeitnehmervertretungen, insbesondere kein Betriebsrat. Die Übernehmende Gesellschaft ist nicht tarifgebunden. Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht ein nicht mitbestimmter Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern.
- 5.3 Als Folge der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft (der „**Übergangszeitpunkt**“) auf die Übernehmende Gesellschaft über (§§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, sog. „**Betriebsübergang**“). Damit tritt die Übernehmende Gesellschaft in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, wie sie zum Übergangszeitpunkt bestanden haben. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen in den übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen gelten fort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf der Dauer der Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fort-

geführt. Das gilt insbesondere auch für die Berechnung von Kündigungsfristen und Betriebsanwartschaften in den übergehenden Arbeitsverhältnissen gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Sofern für die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Regelungen zu variabler Vergütung gelten, bleibt die Anwendbarkeit dieser Regelungen von dem Betriebsübergang grundsätzlich unberührt. Bei der Ermittlung der Zielerreichung etwaiger Unternehmensziele wird nach dem Betriebsübergang allerdings anstatt auf die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft abgestellt.

- 5.4 Weder die Übertragende noch die Übernehmende Gesellschaft sind Mitglied des tarifschließenden Arbeitgeberverbandes oder Partei eines Haustarifvertrags. Derzeit gilt weder bei der Übertragenden Gesellschaft noch bei der Übernehmenden Gesellschaft ein Tarifvertrag unmittelbar und zwingend. Die Verschmelzung ist daher ohne Auswirkungen auf kollektivrechtliche Wirkungen von Tarifverträgen. Soweit in mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverträgen derzeit durch sogenannte Bezugnahmeklauseln auf den Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg verwiesen wird, gehen diese vertraglichen Vereinbarungen über die Anwendung tariflicher Bestimmungen als arbeitsrechtliche Vereinbarung gem. § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB auf die Übernehmende Gesellschaft über. Tarifverträge sind anzuwenden, sofern und soweit dies vertraglich zugesagt ist, und/oder dies infolge eines früheren Betriebs(teil)übergangs noch aus § 613a Abs. 1 Satz 1 oder 2 BGB folgt.
- 5.5 Ab dem Übergangszeitpunkt haftet die Übernehmende Gesellschaft unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige, Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (§ 613a Abs. 2 BGB). Aufgrund der Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft mit der Übernehmenden Gesellschaft, bei der die Übertragende Gesellschaft erlischt (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2, 60 ff., 78 UmwG), entfällt eine Weiterhaftung der Übertragenden Gesellschaft nach § 613a Abs. 2 BGB (§ 613a Abs. 3 BGB). Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG.
- 5.6 Die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft werden über den Betriebsübergang mit einem Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Übernehmende Gesellschaft steht den einzelnen Arbeitnehmern aufgrund des Erlöschens der Übertragenden Gesellschaft durch die Verschmelzung kein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB zu. Falls die Arbeitnehmer mit einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Übernehmende Gesellschaft nicht einverstanden sind, haben sie das Recht, ihr Arbeitsverhältnis – innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von der Verschmelzung – außerordentlich mit sofortiger Wirkung oder ordentlich unter Einhaltung der jeweils geltenden Kündigungsfrist zu kündigen.
- 5.7 Aufgrund des Erlöschens der Übertragenden Gesellschaft (vgl. Ziff. 5.6) wird die Übernehmende Gesellschaft ab dem Übergangszeitpunkt auch in etwaige Rechte und Pflichten gegenüber bereits

ausgeschiedenen Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft eintreten, etwa in Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung gegenüber Rentnern oder ehemaligen Arbeitnehmern, die unverfallbare Anwartschaften erworben haben.

- 5.8 Der Aufsichtsrat der Übertragenden Gesellschaft erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Damit enden die Mandate seiner Mitglieder. Der Betriebsrat der Übertragenden Gesellschaft in Stuttgart bleibt nach der Verschmelzung unverändert bestehen. Etwaige anwendbare Betriebsvereinbarungen gelten nach der Verschmelzung entsprechend weiter.
- 5.9 Da die Übernehmende Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt, bleibt die Verschmelzung insofern ohne Auswirkungen. Die Voraussetzungen für die Bildung eines Aufsichtsrats i.S.d. Drittelbeteiligungsgesetzes auf Ebene der Übernehmenden Gesellschaft sind nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht erfüllt. Dementsprechend ist dort kein drittelparitätisch besetzter Aufsichtsrat zu errichten. Der Aufsichtsrat, der bei der Übernehmenden Gesellschaft nach den Vorgaben des Aktiengesetzes (§§ 278 Abs. 3, 95 ff. AktG) zwingend zu bilden ist, bleibt auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert bestehen.
- 5.10 Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Verschmelzung dürfen nicht ausgesprochen werden (§ 613a Abs. 4 BGB). Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft vorgesehen. Unabhängig von der Verschmelzung wird der Stuttgarter Betrieb der Übertragenden Gesellschaft auf ca. 60 Mitarbeiter, die dem Bereich IT zugeordnet sind, voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2023 eingeschränkt und die Arbeitsverhältnisse der nicht dem Bereich IT zugeordneten Mitarbeiter bei der Übertragenden Gesellschaft werden beendet, wobei zumindest einige dieser Mitarbeiter auf andere Positionen in der PHOENIX-Group werden wechseln können.

6. Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht vor dem 31. März 2024 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam geworden ist, wird die Verschmelzung abweichend von Ziffer 1.2 dieses Vertrags die Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum Stichtag 31. März 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und verschiebt sich abweichend von Ziffer 1.3 dieses Vertrags der Verschmelzungstichtag auf den 1. April 2024, 0:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die genannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

7. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

- 7.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1, 78 UmwG

i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft eingetragen wird.

- 7.2 Die Verschmelzung wird außerdem erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft eingetragen wird. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 2, 78 UmwG nicht, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Übertragenden Gesellschaft nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1, 78 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach §§ 62 Abs. 5 Satz 7, 78 UmwG in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Übernehmenden Gesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nur dann, wenn Aktionäre der Übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile 5 % des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung der Übernehmenden Gesellschaft verlangen, in der die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird (§§ 62 Abs. 2 Satz 1, 78 UmwG). Sämtliche Kommanditaktionäre der Übernehmenden Gesellschaft haben gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft erklärt, von diesem Recht aus §§ 62 Abs. 2 Satz 1, 78 UmwG keinen Gebrauch machen zu wollen.
- 7.3 Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2024 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam geworden ist.
- 7.4 Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jede Partei kann auf bestehende Rücktrittsrechte verzichten. Ein solcher Verzicht muss ausdrücklich erklärt werden.

8. Grundbesitz

Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz i.S.d. Grunderwerbsteuergesetzes.

9. Kosten

Die Übernehmende Gesellschaft trägt die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Durchführung entstehenden Kosten. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, lässt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

II. ZUSTIMMUNG DER MCKESSON EUROPE HOLDINGS VERWALTUNGS GMBH

Die McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH ist die alleinige Komplementärin der Übernehmenden Gesellschaft. Sie erklärt hiermit gemäß § 78 Satz 3 UmwG i. V. mit § 13 Abs. 3 UmwG Folgendes:

Dem vorstehend unter Abschnitt I. abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft wird hiermit zugestimmt.

III. BELEHRUNGEN DES NOTARS

Der amtierende Notar belehrte die Erschienenen wie folgt:

1. Die Verschmelzung ist zur Eintragung in das Handelsregister der übertragenden Rechtsträgerin und der übernehmenden Rechtsträgerin anzumelden (§ 16 UmwG).
2. Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Rechtsträgerin zum Handelsregister angemeldet worden ist.
3. Die Verschmelzung ist zuerst in das Handelsregister der übertragenden Rechtsträgerin einzutragen, wird erst anschließend in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin eingetragen (§ 19 Abs. 1 UmwG) und wird erst durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin wirksam.
4. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin geht das Vermögen der übertragenden Rechtsträgerin einschließlich der Verbindlichkeiten kraft Gesetzes auf die übernehmende Rechtsträgerin über.
5. Die übertragende Rechtsträgerin erlischt.

6. Die übernehmende Rechtsträgerin haftet für alle Verbindlichkeiten der übertragenden Rechtsträgerin, die im Zeitpunkt der Verschmelzung begründet waren.
7. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist unter Umständen Sicherheit für ihre Ansprüche zu leisten.
8. Die Verschmelzung unterliegt der Grunderwerbsteuer, soweit die übertragende Rechtsträgerin über Grundbesitz i.S.d. Grunderwerbsteuergesetzes verfügt.
9. Der Notar ist verpflichtet, eine Abschrift dieser Urkunde den Finanzämtern zu übermitteln.
10. Der Notar hat steuerlich nicht beraten und übernimmt keine Haftung für steuerliche Rechtsfolgen. Den Beteiligten wurde anheimgestellt, einen Angehörigen steuerberatender Berufe zu konsultieren.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
(Notar)



Vollmacht

Die

McKesson Europe AG
mit dem Sitz in Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 9517)

- „Vollmachtgeber“ -

bevollmächtigt hiermit

Frau **Isabelle Anni Ketterle**, geb. am 23.01.1997,
geschäftsansässig Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

- „Bevollmächtigte“ -

zum Abschluss eines Verschmelzungsvertrags als übertragende Gesellschaft mit der McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 758842) als übernehmender Gesellschaft.

Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, den Vollmachtgeber im Rahmen dieser Vollmacht umfassend zu vertreten und insoweit insbesondere sämtliche erforderlichen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle notwendigen und nützlichen Vereinbarungen und Regelungen zu treffen.

Darüber hinaus ist die Bevollmächtigte berechtigt, alles zu tun, was ihr nach ihrem eigenen Ermessen zur Erfüllung der vorstehenden Ziele notwendig oder nützlich erscheint.

Die Bevollmächtigte darf Untervollmachten erteilen und widerrufen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um dem Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Stuttgart, den 23. Februar 2023

McKesson Europe AG:


- Sebastian Ring -


- Dr. Thorsten Witt -

Unterschriftsbeglaubigung

Ich beglaubige als vor mir vollzogen die Unterschriften von

1. Herrn **Sebastian Ring**, geb. am 16.10.1974,
wohnhaft in 69115 Heidelberg,
2. Herrn **Dr. Thorsten Witt**, geb. am 29.05.1972,
wohnhaft in 70597 Stuttgart,

- jeweils persönlich bekannt -

Vertretungsbescheinigung:

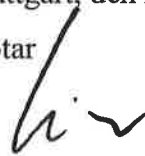
Aufgrund Einsichtnahme vom 22.02.2023 in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart bzgl. HRB 9517 bescheinige ich, dass die Herren Sebastian Ring (Vorstand) und Dr. Thorsten Witt (Prokurist) gemeinsam zur Vertretung der McKesson Europe AG berechtigt sind.

Eine Vorbefassung i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde auf Frage verneint.



Stuttgart, den 23. Februar 2023

Notar



- Dr. Sigel -

Vollmacht

Die

McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH
mit dem Sitz in Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 758201)

- im eigenen Namen
sowie als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des
§ 181 2. Alt. BGB befreite persönlich haftende Gesellschafterin für die
McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA
mit dem Sitz in Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 758842) -
- „Vollmachtgeber“ -

bevollmächtigt hiermit

Frau **Linda Anna Kornhaas**, geb. am 06.04.1998,
geschäftsansässig Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

- „Bevollmächtigte“ -

zum Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der McKesson Europe AG mit dem Sitz in Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 9517) als übertragender Gesellschaft und der McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA als übernehmender Gesellschaft sowie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung gemäß § 78 Satz 3 UmwG i. V. mit § 13 Abs. 3 UmwG.

Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, den Vollmachtgeber im Rahmen dieser Vollmacht umfassend zu vertreten und insoweit insbesondere sämtliche erforderlichen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle notwendigen und nützlichen Vereinbarungen und Regelungen zu treffen.

Darüber hinaus ist die Bevollmächtigte berechtigt, alles zu tun, was ihr nach ihrem eigenen Ermessen zur Erfüllung der vorstehenden Ziele notwendig oder nützlich erscheint.

Die Bevollmächtigte darf Untervollmachten erteilen und widerrufen. Die Bevollmächtigte sowie ihre Untervollmächtigten sind ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um dem Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Stuttgart, den 23. Februar 2023

McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH:



- Tilo Köster -



- Simona Lucia Jipa -

Unterschriftsbeglaubigung

Ich beglaubige als vor mir vollzogen die Unterschriften von

1. Herrn **Tilo Albrecht Köster**, geb. am 09.02.1961,
wohnhaft in 70599 Stuttgart,
 2. Frau **Simona Lucia Jipa**, geb. Olteanu, geb. am 20.04.1976,
wohnhaft in 70619 Stuttgart,
- jeweils persönlich bekannt -

Vertretungsbescheinigung:

Aufgrund Einsichtnahme vom 22.02.2023 in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart bzgl. HRB 758201 und HRB 758842 bescheinige ich, dass Herr Tilo Köster und Frau Simona Lucia Jipa gemeinsam zur Vertretung berechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der McKesson Europe Holdings Verwaltungs GmbH sind und diese wiederum als deren einzige und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite persönlich haftende Gesellschafterin die McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA vertritt.

Eine Vorbefassung i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde auf Frage verneint.



Stuttgart, den 23. Februar 2023

Notar

- Dr. Sigel -